

## § II

(1) Die Mitgliedschaft im Warenzeichenverband wird beendet:

1. durch Austritt eines Mitgliedes aus dem Warenzeichenverband;
2. durch Beendigung der juristischen Selbständigkeit eines Mitgliedes;
3. durch Ausschluß aus dem Warenzeichenverband.

(2) Der Austritt aus dem Warenzeichenverband kann nur unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist und nur zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres schriftlich erfolgen.

(3) Bei Beendigung der juristischen Selbständigkeit eines Mitgliedes tritt der Rechtsnachfolger in die Rechte und Pflichten des Mitgliedes ein, wenn er dies innerhalb einer Frist von 3 Monaten seit Eintritt der Veränderung dem Warenzeichenverband mitteilt und bei ihm die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gegeben sind. Andernfalls gilt die Mitgliedschaft vom Zeitpunkt der Veränderung an als beendet.

(4) Der Ausschluß aus dem Warenzeichenverband kann nur auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied den Aufgaben des Verbandes grob zuwiderhandelt.

## § 12

Jedes Mitglied des Warenzeichenverbandes kann gegen Entscheidungen des Vorstandes innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

## § 13

(1) Ein Warenzeichenverband ist aufzulösen, wenn die Erfüllung der Aufgaben nicht mehr in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen steht oder unmöglich geworden ist.

(2) Die Auflösung eines Warenzeichenverbandes hat durch einstimmigen Beschluß aller Mitglieder zu erfolgen.

## § 14

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1971 in Kraft.<sup>2</sup>

(2) Bereits gebildete Warenzeichenverbände haben ihre Satzungen auf ihre Übereinstimmung mit den Festlegungen in dieser Durchführungsbestimmung zu überprüfen und erforderlichenfalls bis zum 30. Dezember 1971 neue Satzungen anzunehmen. Eine neue Zeichensatzung ist gemäß § 22 des Warenzeichengesetzes dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen bis zum 31. März 1972 zu übersenden.

Berlin, den 1. März 1971

Der Präsident  
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen

Dr. Hemmerling

## Anlage

zu vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

**Erfordernisse der nach § 22 des Warenzeichengesetzes bei der Anmeldung eines Verbandszeichens vorzulegenden Zeichensatzung**

## § 1

Der Warenzeichenverband .....  
(genaue Bezeichnung des Namens) hat seinen Sitz in ..... und wurde am ..... bei ..... als eingetragener Verein registriert.

## § 2

Die Tätigkeit des Warenzeichenverbandes ist insbesondere auf die Verwirklichung folgender Aufgaben gerichtet:

1. die Entfaltung einer kooperativen Zusammenarbeit bei der einheitlichen Kennzeichnung von technologisch oder wirtschaftlich gleichartigen Erzeugnissen durch Verbandszeichen und bei der Entwicklung sowie Sicherung der Erzeugnisqualität;
2. die Entwicklung, rechtliche Sicherung, Überwachung und Durchsetzung von Verbandszeichen und Verwirklichung einer dementsprechenden planmäßigen Schutzrechtspolitik, insbesondere bei der Gestaltung der Außenwirtschaftsbeziehungen;
3. die Herausgabe von Richtlinien für die Benutzung von Verbandszeichen und Festlegung der erforderlichen Qualitätsparameter für die mit den Zeichen zu kennzeichnenden Waren;
4. die Organisation der Kontrolle über die Einhaltung der Benutzungsrichtlinien und über die Erfüllung der Qualitätsparameter;
5. den Schutz der beteiligten Betriebe und der Konsumenten vor einer Benutzung der Verbandszeichen, die über die Herkunft, Beschaffenheit und Qualität der Waren täuscht, sowie die Verfolgung einer rechtswidrigen Benutzung der Verbandszeichen.

Der Warenzeichenverband wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden des Verbandes vertreten. Weiterhin sind zur Vertretung berechtigt .....

## § 4

(1) Die Mitglieder des Warenzeichenverbandes (Anlage) sind berechtigt und verpflichtet, die Waren des folgenden Produktionsprogramms\*

.....\*

\* Die Waren sind nach den Klassen der internationalen Klassifikation — Anlage zum Abkommen von Nizza vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken (GBl. I 1965 S. 32) — zu ordnen.